

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. August 1982

Nummer 46

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
77 232	30. 7. 1982	Verordnung über die Zulassung von Fachbetrieben für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (Fachbetriebsverordnung)	528

**Verordnung
über die Zulassung von Fachbetrieben
für Anlagen zum Lagern, Abfüllen
und Umschlagen wassergefährdender
Stoffe (Fachbetriebsverordnung)
Vom 30. Juli 1982**

Aufgrund des § 18 Abs. 2 des Landeswassergesetzes – LWG – vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Anlagenarten und Tätigkeitsgruppen
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung und deren Widerruf
- § 4 Fachliche Eignung und ausreichende betriebliche Ausstattung
- § 5 Nachweis der fachlichen Eignung und der ausreichenden betrieblichen Ausstattung
- § 6 Pflichten der Fachbetriebe
- § 7 Wiederkehrende Überprüfungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Vorläufig zugelassene Betriebe
- § 10 Zulassungsbehörde
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Zulassung von Betrieben im Sinne von § 191 des Wasserhaushaltsgesetzes, die gewerbsmäßig Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe einbauen, aufstellen, instandhalten, instandsetzen oder reinigen (Fachbetriebe). Die Verordnung gilt nicht für Fachbetriebe, die ausschließlich an Anlagen, die für Zwecke nach § 19h Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes verwendet werden, tätig sind.

(2) Hat ein Unternehmen mehrere Betriebsstätten oder Nebenbetriebe, so bedürfen diese jeweils einer gesonderten Zulassung als Fachbetrieb.

§ 2

Anlagenarten und Tätigkeitsgruppen

(1) Die Zulassung von Fachbetrieben wird für folgende Anlagenarten in Verbindung mit einer oder mehreren Tätigkeitsgruppen erteilt:

Anlagenart 1:

Heizölverbraucheranlagen,

Anlagenart 2:

Sonstige Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen brennbarer flüssiger Stoffe mit Behältern

2.1 bis 100 m³

2.2 bis 1000 m³

2.3 über 1000 m³

Rauminhalt je Behälter,

Anlagenart 3:

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen nicht brennbarer flüssiger Stoffe mit Behältern

3.1 bis 100 m³

3.2 über 100 m³

Rauminhalt je Behälter.

Die Tätigkeitsgruppen umfassen folgende Arbeiten an

- Behältern,
- Sicherheitseinrichtungen und sonstigen technischen Schutzvorkehrungen mit Ausnahme der Abdichtung von Auffangräumen für Heizölverbraucheranlagen,

- Rohrleitungen,
- Förderungseinrichtungen:

Tätigkeitsgruppe A:

Einbauen, Aufstellen,

Tätigkeitsgruppe B:

Instandhalten,

Tätigkeitsgruppe C:

Instandsetzen,

Tätigkeitsgruppe D:

Reinigen.

(2) Die Zulassung kann auf Antrag auf einzelne Anlagenteile der Anlagenarten, insbesondere Lagerbehälter, Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen und sonstige technische Schutzvorkehrungen, beschränkt werden.

(3) Die Zulassung nach Absatz 1 Tätigkeitsgruppen B und C und Absatz 2 schließt die Zulassung nach § 19i Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Überwachung entsprechender Anlagen oder Anlagenteile ein.

§ 3

**Voraussetzungen für die Zulassung
und deren Widerruf**

- (1) Fachbetriebe werden auf Antrag zugelassen, wenn
 1. der Betriebsinhaber und die zur Leitung des Betriebs bestellten Personen im Hinblick auf die beantragten Tätigkeiten zuverlässig sind,
 2. die für die technische Leitung des Betriebs verantwortlichen Personen fachlich geeignet sind und
 3. die für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten erforderlichen Einrichtungen im Betrieb vorhanden sind.

(2) Ist der Betriebsinhaber keine natürliche Person, müssen die zur Vertretung des Unternehmens befugten Personen zuverlässig sein.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn Tatsachen festgestellt werden, aus denen sich ergibt, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht oder nicht mehr vorliegen.

§ 4

**Fachliche Eignung und ausreichende
betriebliche Ausstattung**

(1) Die fachliche Eignung muß für die Anlagenarten und Tätigkeitsgruppen vorliegen, für die die Zulassung beantragt worden ist. Sie setzt die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nach Maßgabe des Absatzes 2 voraus.

(2) Als fachlich geeignet gelten Personen, die

- a) in einem Handwerk nach Anlage A Nr. 16, 18, 19, 21, 24 a, 31, 32, 33 oder 34 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1981 (BGBl. I S. 572), die Meisterprüfung abgelegt haben oder
- b) eine nach § 7 Abs. 2 der Handwerksordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen gleichwertige Prüfung abgelegt haben oder
- c) für die genannten Handwerke eine Ausnahmegewilligung nach § 8 Abs. 1 Handwerksordnung erhalten haben; die Ausnahmegewilligung kann auf in § 2 genannte Anlagenarten und Tätigkeitsgruppen beschränkt sein; oder
- d) vergleichbare Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen.

(3) Die ausreichende betriebliche Ausstattung setzt Werkzeuge, Maschinen und Geräte in solcher Zahl und Beschaffenheit voraus, daß die technisch einwandfreie Ausführung der Arbeiten gewährleistet ist.

§ 5

**Nachweis der fachlichen Eignung und der
ausreichenden betrieblichen Ausstattung**

(1) Die fachliche Eignung und die ausreichende betriebliche Ausstattung sind vom Antragsteller der Zulassungsbehörde durch eine Bescheinigung der Handwerkskam-

mer oder der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk der zulassungspflichtige Fachbetrieb seinen Sitz hat, nachzuweisen.

(2) Die Bescheinigung wird nach Vorlage der für die Beurteilung der Voraussetzungen nach § 4 erforderlichen Unterlagen erteilt. Vorzulegen sind einschlägige Prüfungsurkunden oder andere geeignete Unterlagen, aus denen sich ergibt, daß der Antragsteller über vergleichbare Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.

(3) Der Nachweis der ausreichenden betrieblichen Ausstattung wird vom Antragsteller durch eine schriftliche Erklärung über die Maschinen-, Geräte- und Werkzeugausstattung des Betriebs entsprechend einem Muster geführt, das der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Ministerialblatt (Gliederungsnummer 772 der Sammlung des bereinigten Ministerialblatts) einführt; bei der Bekanntgabe im Ministerialblatt kann hinsichtlich der erforderlichen betrieblichen Ausstattung auf eine andere Fundstelle verwiesen werden.

§ 6

Pflichten der Fachbetriebe

Der Betriebsinhaber hat der Zulassungsbehörde den Übergang des Betriebs auf einen anderen Inhaber sowie das Ausscheiden der für die technische Leitung des Betriebs bestellten Personen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, der einen Fachbetrieb übernimmt.

§ 7

Wiederkehrende Überprüfungen

Der Betriebsinhaber hat im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung nach § 191 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes die Fortdauer der Zulassungsvoraussetzungen auf Verlangen der Zulassungsbehörde durch Vorlage einer Bescheinigung der in § 5 Abs. 1 genannten Stellen nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch eine Bescheinigung einer anderen vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Ministerialblatt (Gliederungsnummer 772 der Sammlung des bereinigten Ministerialblatts) benannten Stelle geführt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 5 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6

1. den Übergang des Betriebs auf einen anderen Inhaber
 2. das Ausscheiden der für die technische Leitung des Betriebs bestellten Personen
- nicht unverzüglich anzeigt.

§ 9

Vorläufig zugelassene Betriebe

Vorläufig zugelassene Fachbetriebe haben die für die Entscheidung über die Zulassung erforderlichen Unterlagen bis zum 1. Oktober 1983 der Zulassungsbehörde vorzulegen. Werden die Unterlagen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegt, erlischt die vorläufige Zulassung. T.

§ 10

Zulassungsbehörde

Zulassungsbehörde ist die untere Wasserbehörde.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juli 1982

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Otto Bäumer

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Christoph Zöpel

– GV. NW. 1982 S. 526.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X